



Merkblatt Unterstützungsmassnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes
(Version vom 13. Januar 2022)

Ausfallentschädigung für Kulturunternehmen

Die Bundesversammlung hat am 25. September 2020 das Covid-19-Gesetz¹ erlassen, das die Grundlagen für die Fortführung und Anpassung weiterhin notwendiger Massnahmen zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie schafft, darunter spezifische Unterstützungsmassnahmen für den Kulturbereich. Darauf gestützt hat der Bundesrat am 14. Oktober 2020 die Covid-19-Kulturverordnung² erlassen, welche die Ausrichtung der Unterstützungsmassnahmen regelt.

Aufgrund der Befristung von Art. 11 Covid-19-Gesetz wären die Massnahmen Ende 2021 ausgelaufen. Am 17. Dezember 2021 beschloss die Bundesversammlung daher, die gesetzliche Grundlage für die Unterstützungsmassnahmen für den Kulturbereich bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern. Am gleichen Tag beschloss der Bundesrat die Verlängerung der Covid-19-Kulturverordnung. Die Massnahmen werden damit für das Jahr 2022 fortgeführt.

Das Covid-19-Gesetz sieht als Unterstützungsmassnahmen für Kulturunternehmen Finanzhilfen in Form von Ausfallentschädigungen und Beiträge an Transformationsprojekte (Art. 3 Covid-19-Kulturverordnung) vor. Die Unterstützungsmassnahmen sollen zum einen die wirtschaftlichen Auswirkungen von Covid-19 auf die Kulturunternehmen abmildern und zum anderen sollen die Kulturunternehmen bei der Anpassung an die veränderten Verhältnisse unterstützt werden. Die Massnahmen tragen dazu bei, eine nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft zu verhindern und die kulturelle Vielfalt sicherzustellen.

Kulturunternehmen können für den finanziellen Schaden, der aus der Absage, Verschiebung oder eingeschränkten Durchführung von Veranstaltungen und Projekten oder aufgrund betrieblicher Einschränkungen infolge der Umsetzung staatlicher Massnahmen entsteht, eine Ausfallentschädigung in Form einer nicht-rückzahlbaren Finanzhilfe beantragen. Gesuche für Kulturunternehmen mit Sitz im Kanton Zürich sind bei der Fachstelle Kultur des Kantons Zürich einzureichen. Bei der Gesucheingabe sind die vorgegebenen Schadensperioden und Eingabefristen zu beachten zwingend einzuhalten (*vgl. unten, Abschnitt «Eingabetermine für Gesuche / Schadenszeitraum»*).

Die Ausrichtung der Ausfallentschädigung erfolgt durch den zuständigen Kanton. Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an den vom Kanton zugesagten Ausfallentschädigungen.

¹ Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (SR 818.102)

² Verordnung vom 14. Oktober 2020 über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz (SR 442.15)



Inhalt des Merkblatts:

1. Voraussetzungen für Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen
2. Kulturpolitische Prioritäten, kein Rechtsanspruch
3. Subsidiarität
4. Schaden und Schadensminderung
5. Art der Schadensberechnung
6. Eingabetermine für Gesuche / Schadenszeitraum
7. Gesuchbeilagen
8. Kausalität
9. Beweismass
10. Sozialversicherungsbeiträge und Steuerpflicht

1. Voraussetzungen für Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen Die Gesuchstellerin:

- ist eine juristische Person des Privatrechts (Verein, Stiftung, Genossenschaft, Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und ist weder eine staatliche Verwaltungseinheit (Bund, Kanton, Gemeinde) noch eine öffentlich-rechtliche Person; wichtig: Einzelfirmen, Einfache Gesellschaften und Kollektivgesellschaften sind keine juristischen Personen des Privatrechts; sie gelten deshalb nicht als Kulturunternehmen.
- hat als juristische Person bereits am 15. Oktober 2020 bestanden;
- ist hauptsächlich, d.h. mit einem Anteil von mindestens 50 Prozent ihres Jahresumsatzes (Basis Jahresrechnung 2019), im Kulturbereich tätig. Unternehmen mit bloss untergeordneten Kulturaktivitäten fallen nicht in den Geltungsbereich;
- ist in den Bereichen darstellende Künste, Design, Film, visuelle Kunst, Literatur, Musik oder Museen tätig (Kulturbereich):
 - **Darstellende Künste und Musik:** Erfasst sind darstellende Künste im engeren Sinne und deren Vermittlung (Theater, Oper, Ballett, zirkensische Künste, klassische und zeitgenössische Konzerthäuser und -lokale, Orchester, Musiker*innen, DJs, Sänger*innen, Chöre, Tänzer*innen, Schauspieler*innen, Strassenkünstler*innen, Theaterensembles und Tanzcompanies), die Erbringung von Dienstleistungen für darstellende Künste und Musik (inkl. Musikagent*innen, Tourmanager*innen etc.), der Betrieb von Kultureinrichtungen im Bereich der darstellenden Künste und der Musik (inkl. Klubs für aktuelle Musik, sofern sie über eine



künstlerische Programmgestaltung verfügen), Tonstudios sowie das Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien (Musiklabels).

Nicht erfasst sind der Bau und die Herstellung von Musikinstrumenten, der Handel mit Musikinstrumenten, der Druck von Partituren sowie kommerzielle Anbieter*innen von Kulturagenden, Ticket-Services, Seminarräumen etc. Ebenfalls ausgeschlossen sind DJs ohne künstlerische Intervention, Discotheken, Dancings, Night Clubs sowie Dienstleistungen, die nicht integraler Bestandteil der kulturellen Produktion sind (z.B. Zelt-, Hallen-, Tribünen- und Technikvermietungen).

- **Design:** Erfasst sind Ateliers und Studios für unter anderem Textil-, Objekt-, Schmuck- und Grafikdesign.
Nicht erfasst sind Architekturbüros und Restaurator*innen.
- **Film:** Erfasst sind die Herstellung von Filmen und deren Vermittlung (inkl. Filmfestivals), Filmtechnik, Filmverleih und -vertrieb sowie der Betrieb von Kinos im Arthouse-Bereich (Kinos, die einen substanziellen Beitrag an die Angebots- und Programmvielfalt leisten und somit entweder zu den Kategorien 1–3 der Liste «Förderprogramm Angebotsvielfalt» des BAK vom 23. April 2020 gehören oder in den letzten Jahren von der öffentlichen Hand unterstützt wurden).
Nicht erfasst sind der Handel mit bespielten Ton- und Bildträgern sowie Videotheken.
- **Visuelle Kunst:** Erfasst sind Tätigkeiten im Bereich der bildenden Kunst (inklusive interaktive Medienkunst und Fotografie) und deren Vermittlung (inkl. subventionierte Kunsträume). Bei Galerien sind ausschliesslich Vermittlungsprojekte und -veranstaltungen erfasst.
Nicht erfasst sind der Betrieb von Fotolabors sowie der Kunsthandel und der Handel mit Antiquitäten.
 - **Literatur:** Erfasst sind literarisches Schaffen (inklusive literarisches Übersetzen) und dessen Vermittlung (inkl. Literaturfestivals), Verlage im Kultursektor (Literatur, visuelle Kunst usw.) sowie Vermittlungsprojekte und -veranstaltungen von Buchhandlungen und Bibliotheken.
Nicht erfasst sind das Drucken von Büchern, der Handel mit Büchern sowie Archive.
- **Museen:** Erfasst sind öffentlich zugängliche Museen, Ausstellungsorte und Sammlungen sowie die Vermittlung von kulturellem Erbe
Nicht erfasst sind Zoos und botanische Gärten sowie der Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden.
 - **Dienstleistungen im Kulturbereich:** Erfasst sind nur Dienstleistungen, die integraler Bestandteil der kulturellen Produktion sind.
- **Bildungsbereich:** Der Bildungsbereich in allen Disziplinen (Musik-, Tanz-, Theater-, Kunst-, Filmschulen etc.) ist insgesamt vom Anwendungsbereich des Covid-19-Gesetzes ausgeschlossen.



- hat statuarischen Sitz im Kanton Zürich;
- hat einen finanziellen Schaden, der aus der Absage, Verschiebung oder eingeschränkten Durchführung von Veranstaltungen und Projekten oder aufgrund betrieblicher Einschränkungen entstanden ist und durch Massnahmen der Behörden des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) verursacht wurde.
- hat einen finanziellen Schaden, der zwischen dem 1. Dezember 2021 und dem 31. Dezember 2022 entstanden ist.
- hat einen finanziellen Schaden, der nicht durch Sozialversicherungen (insbesondere Kurzarbeitsentschädigung), eine Privatversicherung oder andere Entschädigungen gedeckt wird.

Als Kulturunternehmen gelten auch Veranstalter im Laienbereich, sofern sie ein Veranstaltungsbudget von mindestens 50'000 Franken aufweisen und einen Schaden von mindestens 10'000 Franken erleiden.

2. Kulturpolitische Prioritäten, kein Rechtsanspruch

Die Kantone können bei der Zusprache der Ausfallentschädigungen kulturpolitische Prioritäten setzen. Der Kanton Zürich hat den erfassten Kulturbereich teilweise ausgeweitet, bzw. eingeschränkt (RRB Nr. 1230/2020 vom 9. Dezember 2020 Ziff. 2.2 i.V.m. Art. 2 Bst. a Covid-19-Kulturverordnung).

Es besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.

3. Subsidiarität

Die Ausfallentschädigungen gemäss Covid-19-Gesetz sind subsidiär, d.h. ergänzend zu anderen Ansprüchen der Kulturunternehmen. Sie decken damit den Schaden, für den keine anderweitige Deckung erfolgt (z.B. Kurzarbeitsentschädigung, Corona-Erwerbssersatz für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung oder Deckung durch eine Privatversicherung).

Liegt noch kein Entscheid anderer Schadenregulierer vor, kann das Gesuch um Ausfallentschädigung entweder sistiert oder eine provisorische Zahlung, gestützt auf die Schätzung des Restschadens zu Lasten der Ausfallentschädigung, vorgenommen werden. Im zweiten Fall erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt eine Endabrechnung, damit eine Überentschädigung verhindert wird.

Allenfalls zu Unrecht ausbezahlte Entschädigungen können nach Feststellung der unrechtmässigen Ausbezahlung durch den Kanton zurückgefordert werden.

4. Schaden und Schadensminderung

Als finanzieller Schaden gilt die unfreiwillige Vermögensverminderung. Ein allenfalls entgangener Gewinn wird nicht entschädigt. Die Ausfallentschädigung deckt in allen Fällen



maximal 80 Prozent des finanziellen Schadens. Der Kanton Zürich entschädigt pro Schadensperiode einen Höchstbetrag von CHF 1'000'000 pro Kulturunternehmen. Der Betrag kann, wenn ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, nachträglich erhöht werden.

Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, die zumutbaren Massnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen. Will ein Kulturunternehmen die Bezahlung von engagierten Kulturakteur*innen als Schaden geltend machen, so hat es entweder die bereits erfolgte Zahlung an diese nachzuweisen oder eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass die Zahlung nach der Gewährung der Ausfallentschädigung vorgenommen wird.

Die Ausfallentschädigung deckt Schäden aus der Absage, Verschiebung oder eingeschränkten Durchführung von Veranstaltungen und Projekten oder aufgrund betrieblicher Einschränkungen im Zeitraum zwischen dem 1. Dezember 2021 und dem 31. Dezember 2022.

Kulturunternehmen können auch eine Ausfallentschädigung geltend machen, wenn sie z.B. aufgrund von Planungsunsicherheit keine Programmierung vornehmen konnten. Diesfalls wird für die Ausfallentschädigung auf die tatsächlich erfolgte Programmierung in den relevanten Vergleichsmonaten der letzten drei Jahre vor der Pandemie abgestellt.

5. Art der Schadensberechnung

Die Ausfallentschädigung wird auf der Grundlage der durchschnittlichen monatlichen Einnahmen gemäss Erfolgsrechnungen 2017, 2018 und 2019 berechnet (pauschalisierte Schadensberechnung).

Klubs: Für Klubs gibt es ein spezifisches Berechnungsformular. Verwenden Sie bitte ausschliesslich diese Schadensberechnung, auch wenn Sie Entschädigungen aus dem Härtefallprogramm erhalten haben.

Konkrete Schadensberechnung: Die Berechnung des Schadens anhand konkreter und belegbarer Ausfälle ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sollten Sie diese Schadensberechnung verwenden wollen, können Sie im Gesuchportal einen Antrag stellen. Bitte füllen Sie in jedem Fall das Schadensberechnungsformular für die pauschalisierte Schadensberechnung aus.

6. Eingabetermine für Gesuche / Schadenszeitraum

- Die Gesuche sind rückwirkend einzureichen, d.h. der Schaden muss zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung bereits eingetreten sein. Davon ausgenommen sind Gesuche für finanzielle Schäden im Dezember 2022. Schäden für den Monat Dezember 2022 können bis Ende Januar 2023 nachgemeldet bzw. präzisiert werden.
- Es gelten folgende Schadensperioden und damit verbundene Eingabetermine:



- Gesuche betreffend finanzielle Schäden im Zeitraum **1. Dezember 2021 bis 31. Dezember 2021** sind bis spätestens **31. Januar 2022** einzureichen.
 - Gesuche betreffend finanzielle Schäden im Zeitraum **1. Januar 2022 bis 30. April 2022** sind bis spätestens **31. Mai 2022** einzugeben.
 - Gesuche betreffend finanzielle Schäden im Zeitraum **1. Mai 2022 bis 31. August 2022** sind bis spätestens **30. September 2022** einzugeben.
 - Gesuche betreffend finanzielle Schäden im Zeitraum **1. September 2022 bis 31. Dezember 2022** sind bis spätestens **30. November 2022** einzugeben.
- Die Termine und Fristen sind **verbindlich** (Verwirkungsfristen). Verspätet angemeldete Schäden werden nicht berücksichtigt.
 - Das elektronische Gesuchsportal wird jeweils anfangs des Monats der entsprechenden Gesucheingabe aufgeschaltet. Gesuche für die Schadensperiode 1. Dezember 2021 bis 31. Dezember 2021 können nicht über das elektronische Gesuchsportal erfasst werden. Um ein Gesuch für diese Schadensperiode einzureichen, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff «Dezembergesuch» an ausfallentschaedigungen.fk@ji.zh.ch. Ein Gesuch für die Schadensperiode Dezember 2021 kann nur eingereicht werden, wenn für die Schadensperiode September 2021 bis Dezember 2021 noch kein Gesuch eingereicht wurde.
 - Die angeführten Fristen für den Schadenszeitraum beziehen sich bei Veranstaltungen oder Projekten auf denjenigen Zeitraum, in dem die entsprechende Veranstaltung oder das Projekt geplant war. Gab es Kosten – z.B. eine Lokalmiete oder Personalkosten –, die bereits vorher in direktem Zusammenhang mit der Veranstaltung oder dem Projekt entstanden sind, können diese bei der Ausfallentschädigung geltend gemacht werden.
 - Mit einem allfälligen Wegfall sämtlicher staatlicher Einschränkungen läuft die Ausfallentschädigung am Ende des dann zumal laufenden Schadenszeitraum aus.

7. Gesuchbeilagen

Bitte reichen Sie mit Ihrem Gesuch folgende Dokumente ein:

- Schadensberechnung (verwenden Sie zwingend die zur Verfügung gestellten Schadensberechnungsformulare)
- Revidierte Jahresrechnungen 2017, 2018, 2019 (Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang)
- Jahresrechnung 2021
- Auszug der laufenden Erfolgsrechnung (Bsp. 1. Januar 2022 bis 31. August 2022)
- Erfolgsrechnungsauszug für die jeweilige Schadensperiode (Bsp. Erfolgsrechnungsauszug 1. Mai bis 31. August 2022)
- Kopien von Rechnungen oder sonstigen Belegen zum Nachweis des Schadens (z.B. Nachweis von bereits erfolgten oder Bestätigung von geplanten Honorarzahlungen)



zugunsten von engagierten Kulturakteur*innen, zentrale Verträge zu Veranstaltungen oder Projekten)

- Kopie allfälliger Anträge/Entscheide über Kurzarbeitsentschädigung, CoronaErwerbsersatz für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, Schadensdeckung durch Privatversicherung und weitere beantragte Entschädigungen. Sollte noch kein Antrag oder Entscheid vorliegen, müssen diese Unterlagen nachgeliefert werden, sobald sie vorliegen.

Der Kanton kann bei Bedarf zusätzliche Unterlagen verlangen. Bei unvollständigen Gesuchen setzt der Kanton eine kurze Nachfrist zur Einreichung fehlender Angaben/Dokumente. Werden die Informationen innert Nachfrist nicht geliefert, tritt der Kanton auf das Gesuch nicht ein.

8. Kausalität

Es sind alle Schäden erstattungsfähig, die durch staatliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) verursacht wurden. Als staatliche Massnahmen gelten die Anordnungen der Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Insbesondere müssen auch eine eingeschränkte Durchführung einer Veranstaltung bzw. eine betriebliche Einschränkung mit der Covid-19-Epidemie in Zusammenhang stehen. Mit einem allfälligen Wegfall sämtlicher staatlicher Einschränkungen läuft die Ausfallentschädigung am Ende des dannzumal laufenden Schadenszeitraum aus.

9. Beweismass

Der Schaden und die Kausalität sind glaubhaft zu machen. Soweit möglich und zumutbar, ist der Schaden durch Dokumente nachzuweisen.

10. Sozialversicherungsbeiträge und Steuerpflicht

Auf die Ausfallentschädigungen sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Auf die aus der Ausfallentschädigung finanzierten Löhne bzw. Arbeitsentgelte sind Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten (Grundlage für die Berechnung bildet die Lohndeklaration, die nach Ende des Beitragsjahres bei der Ausgleichskasse einzureichen ist). Die Ausfallentschädigung unterliegt nicht der Mehrwertsteuerpflicht (Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG).